



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma Martin Hofer

1. Rechtsverbindlichkeiten der AGB

a. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für unsere gegenwärtigen und künftigen Lieferungen von Betonfertigaragen, Carports, Satteldächer, Garagentore, Dachbegrünungen und elektrischer Torantrieben. Erstellung von Garagen- und Carportfundamenten, Garagenaußenanlagen sowie dazu gehörigen Ersatz- und Zusatzleistungen.

b. Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen gelten als Vertragsgrundlage:

1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingung.

2. Der Kaufvertrag und die Auftragsbestätigung

3. Bei Betonfertigaragen und Betoncarports zusätzlich das Ausführungsrichtlinien- und technische-Hinweisblatt und die Fundamentpläne. Bei extensiver Dachbegrünung zusätzlich die Pflegehinweise und Aufbauanleitung. Bei Torantrieben, Garagentore, Satteldächer, Siebau-Carports/Garagen zusätzlich die jeweiligen Herstellerhinweise/Beschreibungen.

4. Die VOB Teil B

5. Die gesetzlichen Bestimmungen

Abweichende Vereinbarungen, sowie etwaige Verkaufsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

2. Angebote, Vertragsabschluss und Auftragsänderungen

a. Unsere Angebote sind nur verbindlich, wenn sie als solche gekennzeichnet sind und binnen angemessener Frist angenommen werden. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Auftraggeber den Kaufvertrag des Auftragnehmers schriftlich bestätigt und eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers dem Auftraggeber zugeht.

b. Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, Leistungs- und sonstige Eigenschaftsbedingungen, sowie sonstige Informationen über unsere Produkte und Leistungen sind nur annähernd und unverbindlich. Technische Änderungen die den Fortschritt dienen, behalten wir uns vor. Alle Maßangaben im Angebot und Auftragsbestätigung sind - bedingt durch die unterschiedlichen Modelle und Ausführungen nur annähernd und unverbindlich. Diese dürfen bis zu vier Zentimeter von den angegebenen Maßen abweichen.

c. Für die Vertragserfüllung sind dem Auftragnehmer die bei Auftragsvergabe mitgeteilten Garagen-, Carport- und Garagentormaße einzig verbindlich. Der Auftragnehmer haftet nicht für insoweit abweichende Angaben in einem etwaigen Baugesuch oder Planzeichnung, welches der Auftraggeber selbst veranlasst hat. Im Falle von Garagen und Carports sind die Fundamentpläne und Ausführungsrichtlinien des Auftragnehmers verbindlich. Diese werden dem Auftraggeber im Zuge der Auftragsvergabe kostenlos übergeben. Das Urheberrecht an den Plänen des Auftragnehmers verbleibt bei diesem. Angaben, Pläne, Skizzen und sonstige Informationen des Auftraggebers werden nur bei schriftlicher ausdrücklicher Bestätigung Vertragsbestandteil. Soweit Lagepläne, Lageskizzen, Zeichnungen etc., Grundlage der Auftragserteilung sind, gehen fehlerhafte Planzeichnungen zulasten des Auftraggebers. Insoweit der Auftragnehmer auf Grundlage dieser Pläne die Betonfertigarage, Carport, Satteldach oder Garagentore auftragsgemäß fertigen lässt, geht das Risiko, die Gewerke nicht aufstellen oder einbauen zu können, zulasten des Auftraggebers.

d. Änderungen des Auftrages können nach Vertragsschluss nur berücksichtigt werden, soweit der Auftragnehmer seinerseits den Produktionsauftrag noch nicht erteilt hat. Eine Reduzierung des Auftragsumfanges im Übrigen ist jedoch nach verbindlicher Auftragsvergabe nicht möglich.

e. Der Auftrag muss vom Auftraggeber innerhalb von 7 Tagen nach Zustellungsdatum unterschrieben an den Auftragnehmer zurückgesendet werden. Bei Überschreitung des Zeitraumes ist der Auftrag unwirksam. Ansprüche seitens des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

3. Baugenehmigung und Baugesuch

a. Ist für die Aufstellung einer Betonfertigarage und Carport eine Baugenehmigung erforderlich, so ist es grundsätzlich die Aufgabe des Auftraggebers, für die Baugenehmigung Sorge zu tragen.

b. Erteilt der Auftraggeber den Auftrag mit dem Vorbehalt, dass der Auftrag nur gültig ist, wenn

das Baugesuch genehmigt wird, ist der Vertrag unter aufschiebenden Bedingungen geschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu unternehmen, die Baugenehmigung auch zu erhalten. Von der Behördenentscheidung informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich.

c. Soweit der Auftraggeber dem Auftragnehmer den Auftrag erteilt, die Baugenehmigung zu beschaffen, erteilt er hiermit einen weiteren Auftrag im Rahmen der Maßnahmen nach § 15 Ziff. 1-4 HOAI, der nach diesen Bestimmungen auch abgerechnet wird, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Hierzu ist jedoch der amtliche Lageplan vom Auftraggeber bereits zu stellen. Die Genehmigungsgebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wird die Genehmigung nicht erteilt, bleibt der Auftraggeber verpflichtet, die insoweitigen Planungskosten dem Auftragnehmer zu erstatten. Der Auftrag hinsichtlich der Lieferung der Garage ist dann aufgehoben.

d. Notwendige Änderungen einer ursprünglichen Planung im Rahmen der Erlangung der Baugenehmigung und die insoweit entstehenden Planänderungskosten trägt der Auftraggeber. Der Auftragnehmer übernimmt nicht das Risiko der Bebaubarkeit des maßgeblichen Grundstückes.

4. Preise

a. Preislisten und sonstige Angaben sind freibleibend.

b. Sofern nicht anders vereinbart sind alle Preisangaben ab Werk. Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages die Höhe der Mehrwertsteuer, so werden die Preise an die gültigen Sätze und Bestimmungen angepasst. Preise frei Baustelle oder sonstigen Empfangsort gelten unter Zugrundelegung voller Ladung und einwandfreier Anfuhrmöglichkeiten, sowie Zufuhr innerhalb normaler Geschäftszeiten.

c. Der Preis bezieht sich auf eine freistehende Betonfertiggarage bzw. Carport. Irgendwelche Wandanschlüsse zwischen Garage/Carport und vorhandener Wand oder Gebäude, Krankkosten, Anschlüsse von Kanalisation, Verlegen von Stromanschlüssen, Montage von elektrischer Torantrieben, Schlüsselschalter, Codetaster, Erstellung von Fundamenten und Garagenaußenanlagen und sonstige Abdichtungsarbeiten sind im Preis nicht enthalten.

d. Für das Aufstellen der Betongarage und Betoncarport mit dem Versetzfahrzeug ist eine Arbeitszeit von einer Stunde kalkuliert. Verzögert sich die Aufstellung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wird der Mehraufwand in Rechnung gestellt.

e. Bei Lieferung und Montage von Garagen- und Tiefgaragentoren, ist die Verfüzung zwischen Torrahmen und bestehender Wand und sonstige Putz- und Malerarbeiten sowie das setzen und einbetonieren der Anschlagschiene im Preis nicht enthalten. Bei Montage von Torantrieben ist das verlegen und anschließen von Strom- oder Steuerleitungen im Preis nicht enthalten.

5. Lieferzeiten, Lieferverzug und Abnahme

a. Liefertermine und Lieferfristen sind annähernd und freibleibend. Sie beginnen erst mit Eingang sämtlicher von Auftraggeber zu erbringenden Leistungen und schriftlichen Abruf (siehe Punkt 8).

b. Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn sich die Lieferung des Auftragnehmers infolge von Umständen verzögert, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. Dies gilt insbesondere für Fälle verzögerter Selbstbelieferung durch Lieferanten, Streiks, behördlichen Eingriffe, Witterungsbedingt oder sonstige unvorhersehbare Hindernisse.

c. Im Falle einer Verzugssetzung (gleich welcher Art) durch den Auftraggeber, muss diese machbar sein. Eine unzumutbare Verzugssetzung liegt z.B. dann vor, wenn die Ausführung wegen Witterungsverhältnisse oder Urlaubszeit, aber auch wegen zu kurzer Fristsetzung nicht ausführbar ist. Diese Verzugssetzungsfrist muss für jeden einzelnen Fall min. 4 Wochen betragen, beginnend mit der schriftlichen Benachrichtigung an uns.

d. Wurde ein vereinbarter Liefertermin vom Auftraggeber verschoben, wird für die bereits produzierte auf Lager genommene Betongarage, Betonanbau und Betoncarport eine Lagermiete in Höhe von 14,00 Euro (zzgl. MwSt.) pro Tag und Garage/Anbau/Carport zur Zahlung fällig.

e. Bei Lieferung der Garagen und Carports muss seitens des Auftraggebers eine Abnahmeberechtigte und bevollmächtigte Person anwesend sein, deren Angaben für den Auftragnehmer/Monteur/Fahrer bindend sind. Der Auftraggeber oder dessen Beauftragter nimmt die Garage, Carport, Satteldach, die Dachbegrünung durch ein Abnahmeprotokoll vom Auftragnehmer oder durch Lieferschein des Herstellers oder dessen Monteurs oder Fahrers ab.

f. Ist der Auftraggeber oder sein Beauftragter zum Zeitpunkt der Lieferung, Montage und Fertigstellung des Auftragsgegenstandes nicht anwesend oder wird keine Abnahme / Lieferschein unterschrieben, so gilt das Gewerk dann als abgenommen, sofern nicht innerhalb von 12 Werktagen (eingehend bei uns) eine gegenteilige Nachricht schriftlich eingegangen ist. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand in Nutzung (z.B. durch Benutzung der Betonfertiggarage, des Carports, des Garagentores oder der Garageneinfahrt etc.) so gilt die Leistung als abgenommen. Wird der Auftragsgegenstand vom Auftraggeber bezahlt, so gilt die Leistung als abgenommen.

6. Zahlungen

- a.** Unsere Rechnungen sind zu der vereinbarten Zahlungsfrist zahlbar. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Auftraggeber in Verzug. Ab eingetretene Verzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet. Einer gesonderten Mahnung oder Erinnerung bedarf es nicht. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- b.** Vereinbarte Skonti werden nur anerkannt, wenn der Gesamtbetrag der jeweiligen Rechnung überwiesen wurde und die Zahlung zum vereinbarten Datum überwiesen wurde. Teilbeträge berechtigen nicht mehr zum Skontoabzug, auch wenn der Restbetrag gering sein sollte.
- c.** Wegen Mängel- oder Schadenersatzansprüchen aus der Geschäftsverbindung kann der Auftraggeber gegenüber unseren fälligen Zahlungsforderungen weder ein Zurückhaltungsrecht ausüben, noch aufrechnen.
- d.** Nimmt der Auftraggeber die bestellten Garagen, Carports und sonstige Zubehörteile aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, trotz Aufforderung und Nachfristsetzung nicht ab, oder kündigt den Vertrag (auch bei Vorbehaltlich Erteilung der Baugenehmigung), so zahlt er den Auftragnehmer Schadenersatz in Höhe von 15% der Auftragssumme. Den darüber hinausgehenden Schaden (z.B. bereits produzierte Garage etc.) hat er ebenfalls zu ersetzen.
- e.** Der Auftragnehmer behält sich vor, vom Auftraggeber Anzahlungen gemäß des Kaufvertrages zu verlangen.
- f.** Ist der Auftraggeber den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen teilweise oder ganz nicht nachgekommen, so kann der Auftragnehmer mit sofortiger Wirkung weitere Arbeiten, neu erteilte Aufträge, sowie die Produktion des bestellten Gewerkes solange aussetzen und die Lieferung zurückhalten, bis der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist. Anfallende Lagerkosten werden dem Auftraggeber wie unter Absatz 5d beschrieben, berechnet. Werden die im Vertrag vereinbarten Anzahlungen vom Auftraggeber nicht geleistet, so kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen Schadenersatz in Höhe von 15% der Auftragssumme zahlen. Den darüber hinausgehenden Schaden hat er im Falle des Nachweises ebenfalls zu ersetzen. Im Falle von bereits geleisteten Anzahlungen werden diese vom Auftragnehmer an den Auftraggeber mit Abzug von 15% der Auftragssumme und Kosten für hinausgehenden Schaden zurücküberwiesen.

7. Fundamente, Anlieferstelle, Außenanlagen, Dachbegrünung, Lagerraum und Bauanschlüsse

- a.** Die Fundamente müssen nach unseren Fundamentplänen durch den Auftraggeber hergestellt werden. Der Grenzverlauf und die Lage der Garage/Carport muss sichtbar und dauerhaft markiert sein. Die Richtigkeit des Grenzverlaufs und die Lage der Garage/Carport obliegt dem Auftraggeber. In unseren Fundamentplänen sind besondere Bodenverhältnisse, wie z.B. Fels, Grundwasser, aufgefülltes Gelände usw., nicht berücksichtigt. In solchen Fällen ist der Auftraggeber für die statisch einwandfreie Gründung verantwortlich. Bei einer Fundamentbesichtigung durch den Auftragnehmer, werden lediglich die Fundamente nach den Maßen des gültigen Fundamentplans kontrolliert. Die Fundamente werden jedoch nicht auf Lage, Beschaffenheit, Qualität, Funktionalität oder ob sie sich im "Wasser" befinden geprüft. Zur Deckung der Betriebskosten wird für jede Baustellenbesichtigungen, für die kein Auftrag vorliegt, ein Betrag von 1,20 Euro zzgl. MwSt. pro Kilometer (einfach) berechnet. Im Auftragsfall werden die Fahrtkosten berücksichtigt und im Auftrag verrechnet.
- b.** Der Auftraggeber sorgt für die Benutzbarkeit der Zufahrts- und Montagewege für unsere Lieferfahrzeuge mit einem Raddruck von min. 6,0 to. und einer Wegbreite von wenigstens 100 cm breiter als die Garage selbst. Der Vorplatz und die Zufahrtswege müssen vom Auftraggeber entsprechend eingeschottert und verdichtet werden. Zu beachten ist, dass im Bereich der Abstützplatte des Garagentransporters, der Unterbau so befestigt ist, um das Abstützgewicht aufzunehmen. Die Zufahrt muss darüber hinaus eine lichte Höhe von wenigstens 4,25 m aufweisen. Nicht nur die Zufahrt, sondern auch Gefälle oder Steigung muss auf eine Distanz von mindestens 11,00 m vor den Fundamenten in ebener Form und ohne Abknickung nach oben oder unten vorhanden sein. Sollte eine Anlieferung und Aufstellung der Garage/Carport durch Umstände die der Auftragnehmer nicht verschuldet hat, nicht möglich sein und dadurch eine längere Wartezeit oder weitere Anfahrt nötig sein, so werden diese Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- c.** Im Bereich der Zufahrt und der Baugrube liegende unterirdische Einbauten oder Bauwerke, insbesondere Tanks, Kanäle, Leitungen, Deckel etc., müssen uns vor Auftragserteilung unter Angabe der Belastbarkeit und Lage unaufgefordert benannt werden. Sich hieraus ergebende Risiken gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dasselbe gilt für Kosten und Risiken für evtl. erforderliche Überbrückungen oder Herrichten der Wege. Eine Haftung durch den Auftraggeber für Schäden am Gehweg, Bordstein, Fahrboden, Keller, Leitungen sowie unterirdischen Anlagen ist ausgeschlossen.

d. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, ist für das Aufstellen der Garage ein Mobilkran erforderlich. Die Krankosten trägt der Auftraggeber. Im Falle einer Kranversetzung ist die Kranfirma für das fachgerechte aufstellen verantwortlich. Die Sperrung der Straße und das Entfernen von Oberleitungen ist ebenfalls Sache des Auftraggebers.

e. Die Übernahme der Fundamentierungs- oder Außenanlagenarbeiten durch den Auftragnehmer oder durch ihren Beauftragten setzt normale Bodenverhältnisse der Bodenklasse 3 voraus. Zusätzlicher Arbeitsaufwand und Maschineneinsatz, bedingt z.B. durch Arbeiten in felsigen, steinigen oder wasserhaltigen Böden, das Abtragen und Auffüllen von Erdreich oder Schutt, durch Tiefergründungen oder Fundamentenerweiterungen bei aufgefüllten Böden, Überwindung von Höhenunterschieden von Beton und Erde, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden im Stundennachweis und nach Menge der benötigten Materialien abgerechnet. Für die Lieferung unserer Materialien müssen Zufahrten zur und innerhalb der Baustelle einwandfrei hergestellt und verdichtet sein. Der Auftraggeber haftet für die ausreichende Belastbarkeit des Untergrundes in der Zufahrt und an der Einsatzstelle, auch wenn eine Besichtigung von uns erfolgt ist. Für Beschädigungen in der Zufahrt übernehmen wir keine Haftung. Auf der Baustelle ist kostenlos Lagerraum zur Verfügung zu stellen. Ist die Sicherheit bei der Anlieferung und der Montage unserer Gewerke und Materialien in der Zufahrt und innerhalb der Baustelle nicht ausreichend gewährleistet oder können diese nicht sofort eingebaut werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Ware an einer noch erreichbaren Stelle auf Kosten des Auftraggebers abzuladen, wobei das Abladen als Übernahme der Ware gilt. Der Angebotspreis für Fundamente beinhaltet weder den Abtransport der Erde, noch Deponiegebühren. Die Fundamenteerde wird seitlich neben den Fundamenten gelagert.

f. Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser etc.) werden vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

g. Der Preis für die extensive Dachbegrünung beinhaltet weder das Bewässern nach der Montage, noch das tägliche Bewässern der Dachbegrünung während der Anwuchsphase sowie die erforderlichen Pflegearbeiten (siehe Hinweisblatt). Dies hat durch den Auftraggeber zu erfolgen.

8. Abruf

Nach Auftragserteilung werden Garagen und Carports seitens des Auftragnehmers durch dessen Lieferanten erst in die Produktionsplanung gegeben, wenn:

- a. die erforderliche Baugenehmigung bestandskräftig erteilt ist
- b. die festgelegte Vorauszahlung vom Auftraggeber geleistet wurde
- c. die Lieferung vom Auftraggeber schriftlich angefordert wurde (Lieferabruf)

Nach Erfüllung dieser kumulativ vorliegenden Voraussetzungen beträgt die Lieferzeit wie im Auftrag notiert. Nach Abruf der Garage durch den Auftraggeber sind Änderungen (sofern machbar) kostenpflichtig. Preis für jede Änderung 180,00 Euro zzgl. MwSt..

9. Eigentumsvorbehalt

a. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die gelieferten Gewerke, Bauteile, Materialien und Zubehör bleiben bis zur vollen Bezahlung aller Forderungen, auch aus früheren oder künftigen Lieferungen die uns durch den Auftraggeber zustehen, Eigentum des Auftragnehmers.

b. Bei gelieferten, gesetzten und verankerten Garagen, Carports, Anbauten (Satteldach, Geräteraum etc.) und eingebauten Zubehör (Torantriebe, Garagentore, Dachbegrünungen etc.) ist der Auftragnehmer berechtigt, diese wieder an sich zu nehmen und abzubauen. Der Auftraggeber erteilt zu diesem Zweck unwiderruflich die Zustimmung zum Befahren des Grundstücks und dem dafür erforderlichen Gerät. Er ist mit einer Abholung und einer Rückübereignung im Falle eines Zahlungsverzuges einverstanden. Dies gilt auch, nachdem Garage, Carport, Satteldach, Garagentor und Torantrieb bereits an endgültiger Position gesetzt, verankert und befestigt wurde. Kosten die im Zusammenhang mit der Abholung und Demontage entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

10. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet für die im Auftrag gegebenen Arbeiten in folgender Weise Gewähr, wobei Ansprüche aufgrund einer Garantie für die Beschaffenheit unberührt bleiben.

a. Mängel müssen schriftlich angezeigt werden, offensichtliche Mängel innerhalb sieben Werktagen. Insoweit trifft den Auftraggeber eine Untersuchungspflicht. Es muss eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung vom Auftraggeber erteilt werden.

b. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Gewährleistungsansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält. Es gilt die Gewährleistungsfrist gemäß der VOB/B §13 von 4 Jahren. Bewegliche Teile (Laufrollen, Zylinder, Lagerböcke, Federn etc.) und Holzverschalungen an Standardgaragentore in Fertigaragen 6 Monate. Für Stahlcarports, Satteldächer, Garagentore und elektrische Torantriebe gilt die jeweilige Herstellergewährleistung. Die Gewährleistung beginnt ab Lieferdatum.

c. Eine Wandlung ist vom Auftraggeber ausgeschlossen.

d. Keine Mängel sind Maßabweichungen, Abweichungen in Farbe und Materialbeschaffenheit, geringe Versätze an Stößen und Schalelementen, Kantenabbrüche, geringe Verwölbungen. Für Mängel die durch Setzungen, Frost, Erdbeben, Schnee, Erddruck und sonstige Überbelastungen entstanden sind, wird keine Haftung übernommen. Der Auftraggeber muss bei überschreiten der Dachlast (z.B. durch Schnee) diese Dachlast vom Garagen-/Carportdach sofort zu entfernen. Kein Mängel sind verschmutzte Außenwände, Dächer, Böden, Tore, Türen, Fenster die durch den Transport und Aufstellung der Garage auftreten können. Schweißwasserbildung an den Innenwänden und Decke der Garage, auftretende Schwind-, Spannungs- und Temperaturrisse, Kalkausblühungen, Betonlunker sind nicht als technische und optische Mängel anzusehen, die den Gebrauchswert der Garage beeinträchtigen und berechtigen den Käufer nicht, ein Zurückhaltungsrecht am Kaufpreis geltend zu machen und Wandlung und Minderung zu verlangen. Für Schäden die durch Schweißwasser entstehen wird keine Haftung und Gewährleistung vom Auftragnehmer übernommen. Der Auftraggeber hat bei auftretenden Schweißwasser entsprechend dem Ausführungs-und-technischen-Hinweisblatt und den jeweiligen Wartungshinweise der Hersteller zu handeln.

e. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung und Gewähr, wenn der Auftraggeber von den Plänen und Anweisungen abweicht und für Mängel, die auf die Beschaffenheit von bauseitigen Vorleistungen durch den Auftraggeber zurückzuführen sind und für Baustoffe und Bauteile die vom Auftraggeber gestellt und eingebaut wurden. Ebenso erlischt die Gewährleistung bei eigenmächtigen Ausbesserungen, unsachgemäßen Gebrauch und sonstige bauliche Veränderungen durch den Auftraggeber. Eine nachträgliche Erhöhungen und Veränderung der Last verändert die Lasteinwirkung auf die Garage/Carport und kann zu Schäden führen, für die der Auftragnehmer keine Haftung und Gewährleistung übernimmt.

f. Die Wartungs- und Pflegehinweise der Hersteller sind genau einzuhalten. Kommt es zu einem Schaden, weil diese Wartungs- und Pflegehinweise nicht gemacht, falsch ausgeführt, und keine Originalersatzteile verwendet wurden, wird keine Gewährleistung und Garantie übernommen. Holzverschalungen an Garagentore, Türen und Dächer müssen spätestens eine Woche nach Lieferung und Montage fachmännisch behandelt bzw. gestrichen werden, da sonst die Gewährleistungsansprüche auf das Holz ausgeschlossen sind.

g. Der Auftraggeber kann bei einem von Ihm beanstandeten Mangel den Auftragnehmer zur Besichtigung Vorort bestellen. Sollte sich jedoch bei der Besichtigung feststellen, dass es sich hierbei um keinen Mangel handelt, der im Rahmen der Gewährleistung zu beheben wäre, so muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer seine Arbeits- und Fahrzeit bezahlen.

h. Bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Mangel vom Auftragnehmer zu vertreten ist oder nicht, so entscheidet darüber unter Ausschluss des Rechtsweges ein vom Auftragnehmer zu benennender amtlich bestellter und vereidigter Sachverständiger. Die Kosten trägt die unterliegende Partei. Im Fall teilweise Obsiegens bzw. Unterliegens gelten die Bestimmungen der §§91 ff ZPO.

11. Fotos, Homepage, Werbung

a. Die Firma Martin Hofer ist berechtigt, an dem gelieferten Auftragsgegenstand, sichtbar Außen ein Schild anzubringen, dass Auskunft über den Auftragnehmer und dessen Fabrikat oder Vertrieb des Auftragsgegenstandes gibt.

b. Die Firma Martin Hofer ist berechtigt, Fotos vom Auftragsgegenstandes anzufertigen und auf Ihrer Homepage, Internetportalen und in Printmedien für Werbezwecke zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer kann einer Veröffentlichung dieser Fotos schriftlich widersprechen. Das Urheberrecht an den Fotos verbleibt beim Auftragnehmer.

12. Gerichtsstand

a. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner der vorstehenden Bedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

b. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten sowie für Ansprüche, die im Weg des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand Sitz unserer Firma.